

## **1) Stornierungskosten für Skifreizeit als Werbungskosten**

In dem vom Thüringer Finanzgericht mit Urteil vom 09.10.2013 entschiedenen Fall war der Kläger angestellter Chefarzt einer Klinik. Unter ihm arbeiteten ca. 130 Mitarbeiter der Klinik für Kardiologie. Es handelte sich um Ärzte, Pflegepersonal, Mitarbeiter im Funktionsdienst, Sekretariat etc. Die Bezüge des Klägers setzten sich zu ca. 50% aus einem Festgehalt und zu 50% aus einer Tantieme zusammen. Der Kläger unternahm ohne Begleitung seiner Familie einmal im Jahr einen Skiurlaub mit seinen Mitarbeitern und übernahm dabei die anfallenden Kosten. Für das Streitjahr 2007 fand der Skiausflug aus Termin- und Witterungsgründen nicht statt. Der Reiseveranstalter stellte eine Ausfallentschädigung in Rechnung. Diese Kosten machte der Chefarzt in seiner Einkommensteuererklärung als Stornierungskosten für einen Mitarbeitermotivationsausflug in Höhe von 882,- € als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit geltend. Das Finanzamt versagte den Werbungskostenabzug. Das Thüringer FG gab der Klage statt. Diese Stornierungskosten seien beruflich veranlasst und unterlägen aufgrund einer teleologisch-systematischen Reduktion der Vorschriften des § 9 Abs. 5 i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG keiner Abzugsbeschränkung. Die vom Kläger getragenen Stornierungskosten auf eine geplante Skifreizeit mit Mitarbeitern des Klägers hätten die Intention, die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter und deren Motivation zu steigern. Unter Würdigung aller Umstände des Falles seien die Kosten beruflich veranlasst. Nicht die wirtschaftliche Stellung des Klägers sei Auslöser der Kosten gewesen, sondern ausschließlich seine Tätigkeit als Chefarzt einer Klinik für Kardiologie (3 K 306/12, rkr.).

## **2) Teilverzicht auf Tantieme als verdeckte Gewinnausschüttung**

In dem vom Finanzgericht Hamburg mit Urteil vom 20.11.2013 entschiedenen Fall war die Klägerin eine GmbH. In den Geschäftsführerverträgen war ein festes Jahresgehalt enthalten von 36T€ und eine Tantiemenzahlung in Höhe von 30% des Jahresüberschusses, höchstens 60% des Jahresfestgehaltes.

Für die Streitjahre wurden in der Gesellschafterversammlung Tantiemen festgelegt, die nicht der Vereinbarung gemäß Geschäftsführervertrag entsprachen. Das Finanzamt sah in diesen Tantiemenzahlungen verdeckte Gewinnausschüttungen, weil sie nicht den Anforderungen des formellen Fremdvergleichs für beherrschende Gesellschafter entsprachen.

Das Finanzgericht Hamburg stellte fest, dass das unzweifelhaft Vereinbarte - hier die prozentuale Beteiligung der Tantieme nach dem vorläufigen Jahresabschluss - nicht umgesetzt worden war. Tatsächlich wurden die Tantiemen pauschal nach überschlägiger Beurteilung der

Leistungsfähigkeit der Gesellschaft festgelegt. Nach dem Urteil des FG Hamburg wurde die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht dadurch widerlegt, dass sich die Gesellschafter darauf berufen, mit ihrem (Teil-)Verzicht zum Wohle der Gesellschaft gehandelt zu haben, weil der vertraglich vorgesehene, prozentuale auf den vorläufigen Jahresüberschuss bezogene Tantiemenanspruch nicht der Liquiditätslage der Gesellschaft entsprochen habe (2 K 89/13).

### **3) Verspätete Tantiemenauszahlung als verdeckte Gewinnausschüttung**

Das Finanzgericht Köln hat mit Urteil vom 28.04.2014 eine weitere Entscheidung zur Behandlung von Tantiemenzahlungen an GmbH-Geschäftsführer getroffen. In diesem Fall ging es darum, dass in dem Geschäftsführer-Anstellungsvertrag sowohl die Höhe als auch der Auszahlungszeitpunkt der Tantieme definiert waren. Eine Auszahlung der Tantieme erfolgte jedoch wegen dringend notwendiger Investitionen der Klägerin (GmbH) nicht. Mit Gesellschafterbeschlüssen wurde vielmehr vereinbart, dass Tantiemen bis zu einem bestimmten Termin nicht ausgezahlt werden mussten. Die Auszahlung erfolgte danach erst ab März 2010 in monatlichen Teilzahlungen. Das Finanzamt ging von einer verdeckten Gewinnausschüttung aus, weil die Tantiemen nicht wie vereinbart gezahlt worden seien. Das Finanzgericht gab der Klage statt. Bei verspäteter Auszahlung einer Tantieme liege eine verdeckte Gewinnausschüttung nur vor, wenn unter Würdigung aller Umstände die verspätete Auszahlung Ausdruck mangelnder Ernsthaftigkeit einer Tantiemen-Vereinbarung sei. Aus einer verspäteten und dann ratierlichen Auszahlung der Tantieme könne nicht allein darauf geschlossen werden, dass die Vereinbarungen nicht ernstlich gewollt gewesen seien. Wenn die durch die verspätete Auszahlung einer Tantieme erhaltene Liquidität der Gesellschaft gebraucht werde, um überlebensnotwendige Investitionen zu tätigen, führe die nicht fristgerechte Zahlung alleine nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung.